

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 9.

Jahrgang 1878.

Inhalt der Gesetzsammlung.

226. 214. Das zu Berlin am 4. Februar 1878 ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8540. Allerhöchster Erlaß vom 24. Dezember 1877, betreffend die Errichtung einer königlichen Eisenbahnkommission mit dem vorläufigen Sitz in Stettin für die staatsseitige Verwaltung der zum Unternehmen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft gehörigen Hinterpommerschen Zweigbahnen Stargard-Cöslin-Colberg und Cöslin-Danzig.

227. 215. Das zu Berlin am 11. Februar 1878 ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8541. Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums. Vom 19. Januar 1878.

Nr. 8542. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen. Vom 24. November 1877.

228. 216. Das zu Berlin am 21. Februar 1878 ausgegebene 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8543. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 9. Februar 1878.

229. 217. Das zu Berlin am 19. Februar 1878 ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8544. Gesetz, betreffend die Aufhebung der in den ehemals Herzoglich Nassauischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau bestehenden gesetzlichen Beschränkungen der Uebergabe des Grundbesitzes seitens der Eltern an ihre Kinder. Vom 23. Januar 1878.

Nr. 8545. Gesetz für die Provinz Schleswig-Holstein, die Verletzung der Dienstpflichten des Gefindes betreffend. Vom 6. Februar 1878.

Nr. 8546. Gesetz, betreffend die Befugniß der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diözesen, Zwangsmittel anzuwenden. Vom 13. Februar 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

230. 1683. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. (Gesetz-Samm. S. 225) mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß die bereits durch *Be-*
Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. März 1878.

kanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlich aufgerufenen Preussischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

a. in Berlin:

- bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrolle der Staatspapiere,
3. der Kasse der königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Baukommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

- bei 1. den Regierungshauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
9. den Neben-Zoll- und den Steuerämtern,

nur noch bis zum **30. März 1878** zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Der Finanz-Minister: *Camphausen.*

Verordnungen u. Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

231. 41. Wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur Preussischen consolidirten 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe.

Die Coupons Serie III Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der consolidirten 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst

Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt am Main bezogen werden.

Wer das Erste wünscht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1876 und zwar getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem kaiserlichen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen und der königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen königlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 9. Januar 1878. III. V. 215.

232. 196. Nachdem durch die neueste Gesetzgebung

eine wesentliche Umgestaltung in den Ressortverhältnissen der die Vermögensverwaltung der evangelischen Kirchengemeinden beaufsichtigenden Behörden bewirkt, durch Erlaß des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 21. September 1877 der von den kirchlichen Verwaltungs-Organen auch in denjenigen Fällen, in denen ihre Beschlüsse der staatlichen Genehmigung bedürfen, innezuhaltende Geschäftsgang anderweit geordnet, endlich durch Erlaß des königlichen Consistoriums zu Coblenz vom 26. November 1877 für alle evangelischen Kirchengemeinden der Rheinprovinz und alle in der Verwaltung derselben befindlichen Fonds das Etatsjahr auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. März verlegt worden ist, bestimme ich, unter Aufhebung der Circularverfügung der hiesigen kgl. Regierung vom 19. Oktober 1875 (I. V. B. 4459), auf Grund des Art. III. Nr. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1876 sowie im Anschlusse an die generelle Verfügung des kgl. Consistoriums zu Coblenz vom 27. November 1877 (Kirchliches Amtsblatt S. 100), wie folgt:

1. Bevor die Heberollen für vollstreckbar erklärt werden können, müssen die Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane über die Umlage selbst die staatliche Genehmigung erhalten haben. Die Presbyterien haben daher in dem durch Erlaß des evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 21. September 1877 geordneten Geschäftsgange zunächst die Umlagebeschlüsse der größeren Repräsentation (§. 18d der Kirchenordnung vom 5. März 1835) mit dem Antrage auf Erwirkung der staatlichen Genehmigung der Umlage bei dem kgl. Consistorium zu Coblenz einzureichen.

2. Der Umlagebeschluß muß ersehen lassen, daß die beschließende Versammlung beschlußfähig gewesen ist (Zahl der Mitglieder überhaupt und Zahl der anwesend gewesenen Mitglieder).

3. Der Umlagebeschluß muß die Summe ersehen lassen, welche zur Gleichstellung der etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben in dem betreffenden Steuerjahre zur Umlage gelangen soll, sowie auf welche Steuern und mit welchem Procentsatz dieselbe ausgeschrieben werden soll.

4. Bei Einreichung des Beschlusses hat das Presbyterium die Anzahl der steuerzahlenden Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde nach dem Vorjahre und die Seelenzahl der Gemeinde, wenigstens approximativ, nach der letzt stattgehabten Ermittlung; ebenso

5. die Beträge der von den Mitgliedern der Kirchengemeinde zu entrichtenden einzelnen directen Staatssteuern: der Klassensteuer, klassifizirten Einkommensteuer, Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer excl. der Hausgewerbesteuer und falls die Umlage nach dem Maßstabe der Kommunalsteuern erfolgen soll auch der Betrag der letzteren nach dem Vorjahre, wie sie aus der vorjährigen Kirchensteuer-Rolle sich ergeben, anzugeben.

6. Dem Umlagebeschlusse muß ein Exemplar bezw. eine beglaubigte Abschrift des von der Synodal-Rechnungs-Kommission festgestellten Etats beigefügt werden.

7. Sobald das Kgl. Consistorium den Presbyterien mitgetheilt haben wird, daß die Umlage meine Genehmigung erhalten habe, haben dieselben die Heberollen aufzustellen und diese dem Kgl. Consistorium mit dem Antrage auf Erwirkung der meinerseits auszusprechenden staatlichen Vollstreckbarkeits-Erklärung einzureichen.

8. Die Heberollen sind nach den speziellen Verhältnissen des laufenden Steuerjahres aufzustellen, und ist die Nichtigkeit der der Umlage zu Grunde liegenden Steuer-Ansätze entweder von den Bürgermeistern oder den Steuer-Empfängern unter der Rolle selbst zu bescheinigen.

Düsseldorf, den 11. Februar 1878. Pr. II. 67.

Der Regierungs-Präsident: von Hagemeister.

233. 223. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. August 1874 bringen wir nachstehend die Urkunde wegen Genehmigung der in der General-Versammlung der Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Christiania“ zu Christiania vom 26. Januar v. J. beschlossenen Aenderung des §. 4 des Statuts dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Nachtrag

zu dem Statute der Christiania Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Christiania.

Der §. 4 ist dahin abgeändert:

Am Ende eines jeden Jahres findet der Rechnungs-Ab-schluß für die Wirksamkeit der Gesellschaft auf folgende Weise statt:

1. a) Zuerst werden stattgehabte Unkosten und bezahlte Schadenersätze in Ausgabe geführt;

b) darnach wird dasjenige, was zu der Zeit an Zinsen noch nicht verdient ist sowie ein passender Betrag für noch nicht verdiente Prämien und für noch nicht geordnete Schadenersätze abgesetzt;

c) von dem auf die Aktien eingezahlten Betrage wird den Besitzern 5 Prozent Zinsen berechnet;

d) von dem möglichen Ueberschuß wird die Hälfte als Ausbeute an die Aktionaire vertheilt. Die andere Hälfte wird zum Reservefond der Gesellschaft gelegt, bis derselbe die Höhe von Spd. 150,000 erreicht hat.

2. Sobald und so lange der Reservefond diese Summe besitzt, wird der Ueberschuß zur Vertheilung einer Dividende an die Aktionaire von 5% des eingezahlten Capitals verwendet.

Insofern nach Vertheilung von 5% Zinsen und 5% Dividende an die Aktionaire noch ein Ueberschuß übrig bleibt, so wird die eine Hälfte davon als weitere Dividende vertheilt, während die andere Hälfte zur Bildung eines Extra-Fonds angewendet wird.

3. Dem Reservefond dürfen die nöthigen Gelder zum Ausgleich von Verlusten und um die jährlichen Zinsen an die Aktionaire aufzubringen, entnommen werden (siehe 1c.)

4. Die alljährliche Generalversammlung der Aktionaire hat nach Vorschlag seitens der Hauptverwaltung über die Anwendung des Extrafonds zu bestimmen. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung wird der Fond

oder der nicht auf andere Weise angewendete Bestand desselben zur Füllung des eventuellen Abganges im Reservefond oder, wenn dieser Fond voll ist, zur Ausfüllung der Ausbeute bis zu 5% an die Aktionaire verwendet (siehe oben 2.)

Genehmigungs-Urkunde.

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 26. Januar 1877 aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der Christiania, Allgemeinen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Christiania wird die unter Nr. 1 der Concession vom 27. April 1874 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Februar 1878.

(L. S.) Der Minister des Innern. J. A.: gez. Ribbedt.

Düsseldorf, den 25. Februar 1878. I. III. B. 872.

234. 220. Polizei-Verordnung

über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.

In Uebereinstimmung mit den Vorschriften, welche der Herr Minister des Innern unter dem 10. v. Mts. auf Grund des §. 38 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und mit Bezugnahme auf den §. 360 Nr. 12 des deutschen Strafgesetzbuches für den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und für die polizeiliche Controle derselben erlassen hat, bestimmen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den gesammten Umfang unsers Verwaltungs-Bezirks wie folgt:

§. 1. Jeder Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandleihbuches verpflichtet.

Das Pfandleihbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im §. 2 bezeichneten Rubriken versehen sein, und bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

In dem Pfandleihbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch dürfen die Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Pfandleihbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§. 2. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Pfandleihbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintragungsvermerk muß nach Rubriken enthalten: 1. die laufende Nummer des Pfandstücks, 2. Namen, Stand und Wohnung des Verpfänders, 3. die Art und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat, 4. die Beschreibung des Pfandstücks, 5. den Betrag des Darlehns, 6. die Werthtage des Pfandstücks, 7. Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts, 8. den verabredeten Tag der Wiedereinlösung des Pfandstücks, 9. den bedungenen Betrag der monatlichen Zinsen.

Das Pfandleihbuch muß, außer den vorstehend bezeichneten neun Rubriken, noch solche enthalten für 10. den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Pfandvertrages eingetragen ist, 11. den Tag der geschehenen Einlösung des Pfandstücks,

12. Bemerkungen.

Jedes Pfandstück ist vom Pfandleiher mit einer der laufenden Nummer (Eintragung der Rubrik 1) entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

§. 3. Der Pfandleiher ist schuldig dem Verpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsvermerke im Pfandbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze oder Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§. 4. In dem Geschäftslokal des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung und eine von der Polizeibehörde beglaubigte Zinstabelle aushängen.

Auch müssen die in dem Pfandleihbuche verzeichneten Gegenstände in einem besonderen Raume oder Behältnisse, getrennt von allen anderen Gegenständen aufbewahrt werden.

§. 5. Alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände hat der Pfandleiher nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren, und den kontrollirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§. 6. Wird der Pfandvertrag verlängert, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines nach den Vorschriften der §§. 2 und 3 vorzunehmen.

§. 7. Bei Einlösung des Pfandes muß der Pfandleiher dem Vorzeiger des Pfandscheins (§. 3) sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag der erhobenen Zinsen, sowie den Zeitraum, für welchen dieselben berechnet worden sind, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag der geschehenen Einlösung ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§. 8. Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, so oft sie es für nothwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens bilden, in Gemäßheit des §. 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§. 10. Alle über diesen Gegenstand erlassenen Lokal-Polizei-Verordnungen werden hiermit aufgehoben.

Hinsichtlich der öffentlichen städtischen Leih-Anstalten bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Düsseldorf, den 20. Februar 1878. I. III. B. 392.
235. 221.

Polizei-Verordnung

über den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler.

In Uebereinstimmung mit den Vorschriften, welche der

Herr Minister des Innern unter dem 10. v. Mts. in Gemäßheit des §. 38 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und unter Bezugnahme auf §. 360 Nr. 12 des deutschen Strafgesetzbuchs für den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler und für die polizeiliche Controlle derselben erlassen hat, bestimmen wir auf Grund der Vorschrift des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den gesammten Umfang unsres Verwaltungs-Bezirks wie folgt:

§. 1. Jeder Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts, sowie derjenige, welcher sonst gewerbemäßig Rückkaufsgeschäfte macht, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuchs verpflichtet.

Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im §. 2 bezeichneten Rubriken versehen sein und bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

In dem Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch dürfen die Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Geschäftsbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§. 2. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Geschäftsbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintragungsvermerk muß nach Rubriken enthalten: 1. die laufende Nummer des unter der Bedingung des Rückkaufs angekauften Gegenstandes, 2. Namen, Stand und Wohnung des Verkäufers, 3. die Art und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat, 4. die Beschreibung des angekauften Gegenstandes, 5. den Betrag des Ankaufspreises, 6. die Werthtage des Gegenstandes, 7. Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts, 8. Angabe des Tages, bis zu welchem das Rückkaufsrecht eingeräumt ist, 9. den bedungenen Betrag des Rückkaufspreises.

Das Geschäftsbuch muß, außer den vorstehend bezeichneten neun Rubriken, noch solche enthalten für: 10. den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Rückkaufsrechtes eingetragen ist, 11. den Tag des vollzogenen Rückkaufs oder anderweiter Verkauf durch den Rückkaufshändler, 12. den Erlaß aus dem Rückkauf oder Verkauf, 13. Bemerkungen.

Jeder unter der Bedingung des Rückkaufs angekaufter Gegenstand ist vom Geschäftsinhaber mit einer der laufenden Nummer (Eintragung in Rubrik 1) entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

§. 3. Der Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts oder wer sonst gewerbemäßig Rückkaufsgeschäfte macht, ist verpflichtet, dem Verkäufer über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Rückkaufsschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsvermerk im Geschäftsbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze oder Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§. 4. In dem Lokal, in welchem das Rückkaufsgeschäft betrieben wird, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung aushängen. Auch müssen die Gegenstände, welche in dem Geschäftsbuch als angekauft verzeichnet sind, in einem besonderen Raume oder Behältnisse, getrennt von allen anderen Gegenständen aufbewahrt werden.

§. 5. Der Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts oder wer sonst gewerbemäßig Rückkaufsgeschäfte macht, hat alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und den kontrollirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§. 6. Wird der Rückkaufsvertrag verlängert, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Geschäftsbuch und die Ausfertigung eines neuen Rückkaufsscheins nach den Vorschriften der §§. 2 und 3 vorzunehmen.

§. 7. Beim Rückkaufe des unter der Bedingung eines solchen angekauften Gegenstandes muß der Geschäftsinhaber dem Vorzeiger des Rückkaufsscheins (§. 3) sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag des Unterschiedes zwischen dem An- und Rückkaufspreise, sowie den Zeitraum, für welchen das Aufgeld berechnet worden ist, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag des stattgehabten Rückkaufs ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§. 8. Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler, sowie derjenigen, welche sonst gewerbemäßig Rückkaufsgeschäfte machen, so oft sie es für nothwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder eines Vergehens bilden, in Gemäßheit des §. 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 1878. I. III. B. 392.

236. 227. **Polizei-Verordnung**

betreffend die Hafensperre zu Ruhrort.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der ersten bei den Absätzen des §. 2 der Hafensperre-Verordnung vom 29. October 1876 (Amtsblatt pro 1876 Pag. 464) verordnen wir über die Einfahrt in den fiskalischen Hafen zu Ruhrort, wie folgt:

§. 1. Die Einfahrt in den Hafen zu Ruhrort ist geöffnet von Morgens 8 bis Abends 4 Uhr in der Zeit vom 16. November bis 15. Februar, von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr in der Zeit vom 16. Februar bis 15. März und 16. October — 15. November, von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr in der Zeit vom 16. März

— 15. April und 16. September — 15. October, von Morgens 5 bis Abends 7 Uhr in der Zeit vom 16. April — 15. Mai und vom 16. August — 15. September, von Morgens 4 bis Abends 8 Uhr in der Zeit vom 16. Mai bis 15. August, mit Ausnahme der Sonntage und gesetzlichen Feiertage von Morgens 9 bis 12, Nachmittags 2 bis 4 Uhr.

Die Sperre ist erkenntlich bei Tage an den Sperrbäumen und an der grünen Flagge, bei Nacht an dem grünen Licht auf dem Kopfe der mittleren Hafen-Moole.

Die Hafensperre an der kleinen Drehbrücke wird hiermit aufgehoben.

§. 2. Während der Dauer der Oeffnung des Hafens ist das Hafen-Kontrollamt in Funktion und hat seinen Sitz in dem vor dem Kopfe der mittleren Moole angelegten Hafenkontrollschiffe.

Zur Anmeldung bei dem Hafenkontrollamte sind verpflichtet:

a. alle Fahrzeuge und Flöße, welche die Sperrlinie vor den beiden Hafensmündungen passiren.

b. alle Fahrzeuge und Flöße, welche zum Zwecke des Aus- oder Ein-Ladens zwischen der Sperrlinie und dem freien Rheinstrom anlegen.

Zur Anmeldung bei dem Hafenkontrollamte sind nicht verpflichtet:

a. Schleppdampfer, welche nur ihren eigenen Bedarf an Kohlen und Proviant an Bord haben.

b. alle Fahrzeuge und Flöße, welche zwischen der Sperrlinie und dem freien Rheine nur des Schutzes wegen anlegen.

Einfahrt.

§. 3. Der Führer jedes zur Anmeldung verpflichteten Fahrzeuges oder Floßes hat sofort beim Einfahren an das Hafenkontrollamt anzufahren und seine gesetzlichen Schiffs-papiere (Schiffsattest, Manifest, Floßschein, Eichschein) vorzulegen, dem Hafenkontroll-Beamten Zutritt zum Fahrzeug zu gestatten und darüber Auskunft zu ertheilen, ob das Fahrzeug leer oder ganz oder theilweise beladen ist.

Nach Eintrag in das Hafen-Kontrollbuch erhält er seine Papiere zurück und außerdem einen vom Kontrollbeamten unterzeichneten Hafenkontrollschein, welcher bei Einfahrt ohne Ladung auf weißem, bei Einfahrt mit Ladung auf blauem Papier ausgefertigt wird.

Für die durch die Ruhrschleuse ein- und ausfahrenden Rachen wird die Hafensperre von dem Schleusenwärter ausgeübt.

Der Schiffsführer hat selbst oder durch einen Vertreter den Hafenkontrollschein binnen 48 Stunden nach der Einfahrt dem Hafengefälle-Amt zur Abstempelung vorzulegen und dabei über Ladung, Reise zc. unter Vorlegung der gesetzlichen Schiffs-papiere mündlich oder durch Ausfüllung der auf der Rückseite des Hafenkontrollscheins vorgedruckten Rubriken Auskunft zu ertheilen. Einfahrende Flöße erhalten einen weißen Hafenkontrollschein.

Aufenthalt.

§. 4. Der Hafenkontrollschein ist während des Aufent-

halts im Hafen jederzeit an Bord zu bewahren und den Hafenpolizei-Beamten auf Erfordern vorzulegen.

Zur Benutzung der unter Tarif stehenden fiskalischen Einrichtungen und Werkplätze zum Ein- und Ausladen sind nur diejenigen berechtigt, welche die dafür festgesetzte Gebühr auf dem Hafengefälle-Amt erlegt haben und sich im Besitz der Quittungen befinden.

Ausfahrt.

§. 5. Vor der Ausfahrt aus dem Hafen hat der Schiffsführer den Hafenkontrollschein unter Entrichtung der gesetzlichen Gebühren auf dem Hafengefälle-Amt während der vorgeschriebenen Dienststunden abzugeben.

Hier wird demselben ein Freischein oder eine Gebührenquittung erteilt, welche während des Aufenthalts im Hafen an Bord zu bewahren, auf Verlangen den Hafenpolizei-Beamten vorzulegen und bei der Ausfahrt dem Hafenkontrollamt vorzulegen sind und von diesem durch Stempeldruck ungültig gemacht werden.

Das Hafenkontrollamt ist verpflichtet, die abgestempelten Papiere dem Schiffsführer zu etwaiger späterer Legitimation zurückzugeben.

Ausfahrende Flöße müssen mit einem beim Hafengefälle-Amt eingeholten Freischein versehen sein.

Übertretungen.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den im §. 11 der Hafenpolizei-Verordnung vom 29. October 1876 festgesetzten Ahndung.

Düsseldorf, den 19. Februar 1878. I. R. 53.

237. 207. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Erlasses vom 11. v. Mts. widerruflich genehmigt, daß zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoral-Gehülfs- oder Diaconenanstalt zu Duisburg eine Hauscollekte bei den evang. Bewohnern der Rheinprovinz in jedem der Jahre 1878, 1879, 1880 und 1881 durch Abgeordnete der Gesellschaft abgehalten werde.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collectanten die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten.

Düsseldorf, den 18. Februar 1878. I. I. 416.

238. 208. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. October 1868 (Amtsbl. S. 330) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Johann Carl Bartels, in Firma J. H. Ropers zu Bremen auf die ihm unter'm 12. September 1868 für den Umfang des preussischen Staats (excl. Provinz Hannover) erteilte Conzession zum Betriebe des Auswanderungsgeschäfts im Preussischen Staate verzichtet hat.

Düsseldorf, den 15. Februar 1878. I. III. B. 916.

239. 225. Die erste Ausfertigung des dem Schiffer Johann Wilhelm Mühlemeyer zu Mülheim a. d. R., unterm 12. April 1872 I III 2152 erteilten angeblich im Juli v. Js. beim Sinken des Schiffes „Helena“ ver-

loren gegangenen Schiffer-Patentes zur Führung eines Segelschiffes für die Strecke des Rheinstroms von Knielingen bis ins offene Meer, dem Main und die Ruhr, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 19. Februar 1878. I. III. A. 579.

240. 224. Der für den Handelsmann Karl Kunze zu Altenessen unter dem 20. Dezember 1877 ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 2123 zum Handel mit Vieh, Obst und Getreide ist angeblich verloren gegangen.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 19. Februar 1878. III. III. 2229.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

241. 229. In Aprath, Kreis Mettmann, wird am **1. März d. J.** eine Postagentur eingerichtet. Der Bezirk der neuen Postanstalt wird umfassen:

1. Die bisher zum Bezirke des Postamts in Dornap gehörigen Ortschaften zc. Aprath, Aprathermühle, Volkum, Brasel, Brebeck, Britten, Im Busch, Dreden, Düffelerhöhe, Düffelthal, Eigen, Eschenkamp, Frankholz, Fredenhof, Fredenschickenberg, Zur Furth, Gelegenheit, Grund, Halbenberg, Im Holz, Hugenbruch, Zammerhörnchen, Jungholz, Im Kamp, Kohleiche, Zum Kothen, Kozhof, Kusenbusch, Kusenheide, Langensiepen, Zum Löh, Melanderbruch, Neuenhaus, Neuenfothen, Neu-Wildenburg, Niepen, Obenaprath, Radenberg, Rehsfuß, Rosenland, Schmal, Schmalterplag, Siepen, Steinberg, Steinbergspieß, Stippelsmühle, Stoodt, Thiemeshoff, Uellenschütt, Boisberg, Weiher, Wildenburg, Winkelsen, Wüstenhof;

2. die bisher zum Bezirke des Postamts in Elberfeld gehörigen Ortschaften zc. Bergerheide, Frankholz, Am Hagen, Hagenfothen, Katernberg-Dipfens, Katernberg-Peters, König, Lohrenbeck, Ringelbusch und Theisbruch;

3. von den bisher zum Bezirke des Postamts in Neviges gehörigen Höfen, der Bauerschaften, Oberdyffel und Kleinhöhe, folgende: a. Bäumchen, End, Kranheide, Oberblumtrath, Schönefeld und Unterblumtrath; b. Groß-Dillenberg, Klein-Dillenberg, Oberste Homberg, Unterste Homberg, Ruf, Mittelste Leimberg, Oberste Leimberg, Unterste Leimberg, Leimberg-Römersheit, Locksiepen, Mittelstraße, Oberstraße, Pöten, Vorderstein und Unterstraße.

Die Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 7 Uhr Nachmittags sind für den Verkehr mit dem Publikum bestimmt. An Sonntagen tritt indessen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags Dienstscluß ein. Die Bestellung wird im engeren Bezirke (Ortsbestellbezirke) täglich zweimal, einmal Vormittags und einmal Nachmittags, und im weiteren Bezirke (Landbestellbezirke) täglich einmal erfolgen.

Düsseldorf, den 18. Februar 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Geheime Postrath: Friedrich.

242. 228. Auf Antrag der Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft hat die Königliche Regierung hiersebst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß der Königlichen Regierung als zur Anlage der Eisenbahn von Düsseldorf nach Hörde erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Barmen belegene Grundflächen angeordnet:

Laufende Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung des oder der Eigenthümer.
	Nr.	□ Mtr.	Flur.	Nr.	
1	1	35	I. Abth. 3	273/L. 155	Geschwister Dahl.
2	13	77	"	243/274. 275. 276.	
3	7	13	"	278/154 u. 277	Möbelhändler Georg Friedrich Mathlage. Klempner Abraham Bergmann.
4	0	46	I. Abth. 8	356/182. 186. 188.	
5	0	03	I. Abth. 9	212	Riemendrehereibesitzer Abraham Höllen.
6	a) 1	68	I. Abth. 11	268/34	
	b) 5	57	"	ohne	
7	4	56	"	ohne	Chemikalienhändler Franz Hülsmann.
8	a) 30	48	"	40 u. ex 317/34	
	b) 42	68	"	ex 317/34	
9	a) 18	62	"	ex 317/34	316/34
	b) 18	67	"	316/34	
10	3	48	"	316/34	Rentner Heinrich Wilhelm Tienes.
11	a) 1	88	I. Abth. 13	660/21a	
	b) 5	97	"	661/21a	
12	4	03	"	661/21a	561/21a
13	3	85	"	659/21a	
14	5	91	"	659/21a	Geschwister Loh.
15	a) 3	99	I. Abth. 11	36	
	b) 4	92	"	36	
16	1	09	I. Abth. 13	658/21a	Bierbrauer Gustav und Otto Tienes. Fabrikarbeiter Wilhelm Kellermann.
17	a) 0	12	"	567/170a	
	b) 1	85	"	567/170a	
18	a) 3	20	"	751/82	Lackfabrikanten Koll u. Boff.
	b) 4	15	"	751/82	
19	a) 15	80	"	79	Geschwister Hülsberg.
	b) 16	66	"	79	
20	11	61	I. Abth. 15	130	Agent Luisco Neuhaus.
21	a) 11	31	"	50	
	b) 11	74	"	50	
22	a) 0	23	"	51	Bandwirker Carl Mellinghaus.
	b) 0	75	"	51	
23	a) 0	03	"	Weg	Kaufmann Carl Hackenberg.
	b) 0	27	"	Weg	
24	0	13	"	53	53
25	0	30	"	ohne	
26	a) 0	52	"	52	Kaufmann Carl Hackenberg.
	b) 1	12	"	52	
27	5	22	"	55	408/56
28	4	49	"	408/56	
29	1	22	"	409/56. 57	Buchbinder Robert Tillmanns.
30	3	23	"	58	
31	3	27	"	249/60	Bäcker Carl Heinrich Aring. Fabrikant Friedrich Wilhelm Thoene.
32	1	90	"	63	
33	2	38	"	66	Geschwister Bockmühl.
34	a) 3	37	"	69	
	b) 3	65	"	69	

Laufende Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung des oder der Eigenthümer.
	Nr.	□ Mtr.	Flur.	Nr.	
35	5	94	I. Abth. 17	155/6	Gebrüder Bierbrauer Hardt. Kaufleute August und Emil Mittelstenscheidt.
36	19	16	"	352 u. 353/46	
37	2	69	"	354 u. 355/46	Kaufmann Theodor Mittelstenscheidt.
38	1	70	"	348/11	
39	8	70	"	360. 361/70	
40	0	07	"	107/70	Fabrikarbeiter Alex Hardt und Franz Maaß.
41	0	10	I. Abth. 16	218/124	
42	2	74	I. Abth. 17	309/8. 80	Elberfelder Handelsgesellschaft.
43	a) 20 b) 30	90 83	"	50	
44	7	30	"	51	Schlosser und Spezereihändler Friedrich Bäsken.
45	a) 15 b) 16	41 07	I. Abth. 16	220/124 221/124	
46	11	65	"	237/136	Ackerer August Zimmermann.
47	2	21	"	238/136	
48	10	79	"	236/135	Ackerer August Zimmermann.
49	6	44	"	235/135	
50	a) 1 b) 1	00 08	"	234/133. 134	Kaufmann Johann August Saateweber.
51	18	65	"	156/124	
52	4	33	"	127	Kaufmann Johann August Saateweber.
53	4	58	"	128	
54	12	73	"	126	Brauereibrenner Wilhelm Kreienberg und Kinder.
55	17	46	"	125	
56	0	05	"	222/129	Kaufmann Julius Bapp.
57	22	52	"	130	
58	a) 4 b) 5	59 31	"	226/131	Bauunternehmer Johann Heinrich Schulte.
59	a) 15 b) 15	05 26	"	249/131	
60	2	20	I. Abth. 18	ex 328/65	Gelbgießer Ewald Klingholz.
61	0	55	"	"	
62	2	88	"	"	Der Vorige und Fuhrmann Conrad Schnell.
63	0	42	"	"	
64	3	54	"	327/65. 67	Fuhrmann Conrad Schnell.
65	0	51	"	"	
66	0	04	"	"	Ackerer Carl Kreienberg.
67	0	50	"	"	
68	3	11	"	309/73	Barmer Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen.
69	0	55	"	"	
70	0	55	"	"	Barmer Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen.
71	6	64	"	303/74	

Anmerk. Die in Colonne 2 und 3 sub a resp. b aufgeführten Zahlen geben die Größe des auf dem älteren (a) resp. inneren (b) Projecte zu enteignenden Areals an.

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Commissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf:

Montag, den 11. März d. J., bezüglich der Parzellen von Nr. 1 bis 10,
Mittwoch, den 13. März d. J., bezüglich der Parzellen von Nr. 11 bis 20,
Dienstag, den 26. März d. J., bezüglich der Parzellen von Nr. 21 bis 31,
Donnerstag, den 28. März d. J., bezüglich der Parzellen von Nr. 32 bis 41,

Samstag, den 30. März d. J., bezüglich der Parzellen von Nr. 42 bis 50,
Montag, den 3. April d. J., bezüglich der Parzellen von Nr. 51 bis 61,
Mittwoch, den 10. April d. J., bezüglich der Parzellen von Nr. 62 bis 71,

jedesmal Vormittags 10¹/₄ Uhr im Rathhause zu Barmen.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 26. Februar 1878.

Der Abschätzungs-Commissar: Steilberg, Regierungsrath.

243. 213.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld während des IV. Quartals 1877 die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind.

Lauf. No.	Namen	Alter	Stand und Gewerbe	Wohnort	Verbrechen oder Vergehen	Datum des Urtheils 1877	Dauer der erkannten Freiheitsstrafe	Dauer der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte	Zeitraum, während welcher die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist.
I. Zuchtgericht. I. Instanz.									
1	Wüste, Peter	28	Tagelöhner	Barmen	Diebstahl	6. October	6 Mon. Gef.	2 Jahre	6./4. 1878—6./4. 1880
2	Schmidtmann, Otto Wilhelm	28	Schlosser	Essen	dto.	13. Octbr.	2 Jahre "	5 Jahre	30./5. 1885—30./5. 1890
3	Grünevald, Carl Ferdinand	39		Elberfeld	dto.	16. Octbr.	3 Jahre "	5 Jahre	16./10. 1880—16./10. 1885
4	Paffrath, Joseph Hubert	34	Agent und Tagelöhner	Cöln	Betrug	5. Dezbr.	3 Jahre "	5 Jahre	5./12. 1880—5./12. 1885
5	D'Arvoine, Albert	54	Schuster	Barmen	Diebstahl	7. Dezbr.	18 W. "	5 Jahre	7./6. 1879—7./6. 1884
6	Kauzberg, Ferd.	51	Tagelöhner	Barmen	dto.	19. Dezbr.	6 Mon. "	5 Jahre	19./6. 1878—19./6. 1883
II. Zuchtgericht. II. Instanz.									
7	Schürumpf, Jak.	31	Maurer	Barmen	Diebstahl	20. Dezbr.	2 Jahre Gef.	5 Jahre	20./12. 1879—20./12. 1884
III. Affissen.									
8	Ripping, Ehefr. Lydia geborene Schimmel			Elberfeld	Diebstahl und Unzucht	19. Novb.	3 J. Zuchthaus	5 Jahre	19./11. 1880—19./11. 1885
9	Bingen, Hubert	46	Dachdecker	Elberfeld	Diebstahl	20. Novb.	2 J. Zuchth.	5 Jahre	20./11. 1879—20./11. 1884
10	Berthwein, Aug.	22	Tagelöhner	Barmen	dto.	21. Novb.	2 J. "	5 Jahre	21./11. 1879—21./11. 1884
11	Breuzner, Herm. Mathias	33	Posthalter	Wülfrath	Unter- schlagung	22. Novb.	2 J. 6 Mon. Gefängniß	2 Jahre	22./11. 1879—22./11. 1887
12	Freiburg, Herm.	23	Knecht	Lohmühle	Diebstahl	23. Novb.	2 J. Zuchthaus	5 Jahre	23./11. 1879—23./11. 1884
13	Krammenedel, August	28	Feilenhauer	Steinberg	Straßenraub	29. Novb.	3 Jahre Gefängniß	5 Jahre	29./11. 1880—29./11. 1885
14	Bötcher, Johann	22	Feilenhauer	Steinberg	Straßenraub	29. Novb.	6 J. Zuchthaus	5 Jahre	29./11. 1883—29./11. 1888
15	Schumacher, Otto	25	Schreiner- gefelle	Barmen	Diebstahl	1. Dezbr.	2 ¹ / ₂ J. Zuchthaus	3 Jahre	1./6. 1880—1./6. 1883
16	Sieper, Emil	31	Fuhrknecht	Barmen	Fälschung	5. Dezbr.	2 J. Zuchth.	5 Jahre	5./12. 1879—5./12. 1884
17	Beder, Johann	19	Arbeiter	dto.	Diebstahl	7. Dezbr.	7 J. Zuchth.	10 Jahre	7./12. 1884—7./12. 1894
18	Kost, Heinrich	36	Schachtmeister	Cöln	Fälschung u. Betrug	8. Dezbr.	2 J. Zuchth.	5 Jahre	10./1. 1880—10./1. 1885
19	Holzschuh, Hugo	28	Fabrikarbeiter	Elberfeld	Diebstahl	10. Dezbr.	6 J. Zuchth.	10 Jahre	10./12. 1893—12./12. 1893

Elberfeld, den 20. Februar 1878.

Der Ober-Procurator: Lüheler.

244. 1939. Die Eingefessenen unseres Gerichtsbezirks werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß im Jahre 1878 der gerichtliche Depoſitalverkehr nur am dritten Mittwoch eines jeden Monats stattfinden wird. Diese Depoſittage sind demnach folgend: der 16.

Januar, 20. Februar, 20. März, 17. April, 16. Mai, 19. Juni, 17. Juli, 21. August, 18. September, 16. Oktober, 20. November, 18. Dezember.

Broich, den 13. Dezember 1877.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

245. 230.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Sommer-Semester 1878.

Beginn: 1. Mai 1878.

A. Vorlesungen.

- I. Nationalökonomie des Ackerbaues, Dr. Leo.
 - II. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau r. Grahl. 2. Landwirthschaftliches Seminar Derselbe. 3. Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 4. Landgüter-Veranschlagung Dr. Dreisch. 5. Wiesenbau Derselbe. 6. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthefunde Derselbe. 7. Specieller Pflanzenbau Oekonomie-rath Schnorrenpfeil. 8. Handelsgewächsbau Garten-Inspr. Herrmann. 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baurath Engel. 10. Obstbau Garten-Inspr. Herrmann. 11. Zeugung und Entwicklung Dr. Crampe. 12. Darwinismus Derselbe. 13. Landwirthschaftliche Fütterungslehre Dr. Weiske. 14. Rindviehzucht Dr. Crampe. 15. Schweinezucht Derselbe. 16. Bienenzucht Rechnungs-Rath Schneider.
 - III. Forstliche Disciplinen: 1. Forstschutz und Forstpolizei Oberförster Sprengel. 2. Forstliches Kolloquium Derselbe. 3. Waldbau Derselbe.
 - IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische Chemie Prof. Dr. Krocker. 2. Chemie der Pflanzenernährung und Düngung Derselbe. 3. Grundzüge der anorganischen Chemie Dr. Schrodt. 4. Allgemeine Botanik Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Kulturpflanzen Derselbe. 6. Die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen Derselbe. 7. Anatomie und Physiologie der Pflanzen Dr. Koch. 8. Experimental-Physik. 9. Naturgeschichte der Hausthiere Professor Dr. Hensel. 10. Landwirthschaftliche Insektenkunde Professor Dr. Hensel. 11. Mineralogie Dr. Gruner. 12. Bodenkunde Derselbe.
 - V. Oekonomisch-technische Disciplinen: 1. Technologie der Brennmaterialien Dr. Friedländer. 2. Behandlung und Verwerthung der Milch Derselbe.
 - VI. Thierheilkunde: 1. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere Professor Dr. Mezendorf. 2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere Derselbe. 3. Hufkunde mit Demonstrationen Derselbe.
- B. Demonstrationen, Exkursionen und praktische Uebungen.**
1. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute Dr. Koch. 2. Botanische Exkursionen Professor Dr. Heinzel. 3. Uebungen in agrkultur-chemischen Arbeiten im Laboratorium Professor Dr. Krocker. 4. Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institute Dr. Gruner. 5. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium Professor Dr. Hensel. 6. Zoologische Exkursionen Derselbe. 7. Zootecnische Uebungen Dr. Crampe. 8. Thierphysiologische Uebungen Professor Dr. Mezendorf. 9. Unterricht im Feldmessen und Niveliren Baurath Engel. 10. Veterinär-klinische Demonstrationen Professor Dr. Mezendorf. 11. Demonstrationen im mineralogischen Museum Dr. Gruner. 12. Geognostische Exkursionen Derselbe. 13. Demonstrationen

in der Bienenzucht Rechnungs-Rath Schneider. 14. Landwirthschaftliche Exkursionen Oekonomie-rath Schnorrenpfeil. 15. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Dr. Dreisch. 16. Forstliche Exkursionen Oberförster Sprengel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch weitere Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchstation; der botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootecnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Blietz-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimmig Aufnahme; sie werden von ihren Lehrberren mit den Betrieben der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig; der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei

in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“, ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht“ von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 5. Februar 1878.

Der Director der königlichen landwirthschaftlichen Akademie: Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.
246. 234. Das Sommer-Semester am königlichen pomologischen Institut zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Niveliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, Microscopische Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft, Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1878.

Der Director des königlichen pomologischen Instituts:
Stoll.

Sicherheits-Polizei.

247. 219. In der Nacht vom 12/13. d. Mts. sind aus der von Bederath'schen Fabrik zu Kaiserswerth gestohlen: 3 Stück halbheiden Atlas à 115 Meter 1 Stück Halbseide von 60 Meter.

Alle, welche Auskunft über den Verbleib der gestohlenen Waare oder die Person der Diebe zu geben vermögen, wollen dem Unterzeichneten schleunigst Anzeige machen.

Auf die Entdeckung der Diebe ist seitens der Bestohlenen eine Belohnung von 100 Mark gesetzt.

Düsseldorf, den 19. Februar 1878.

Der Untersuchungsrichter III: Heldberg.

248. 222. Auf der Pulverfabrik von Wilhelm Martini & Cie. zu Bottrop ist in der Nacht vom 30. zum 31. Januar d. J. ein Hund, großer Bernhardiner, ca. 9 Monat alt, auf den Namen Winka hörend, etwa 25 Zoll hoch und am linken Auge stark erkältet, von der Kette gestohlen. In derselben Nacht ist der Treibriemen einer Walze von derselben Fabrik gestohlen.

Der Beschädigte hat auf die Ermittlung des Thäters für jeden der Fälle eine Belohnung von 10 Mark ausgesetzt.

Vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände wird gewarnt.

Jeder der über den Verbleib derselben, sowie über die Person und den Aufenthalt der Diebe Auskunft geben kann, wird ersucht, bei der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Borken, den 12. Februar 1878.

Der Staats-Anwalt.

249. 231. Dem Wirth Otto Leber hier selbst sind in der Nacht zum 15. d. Mts. folgende Gegenstände entwendet worden:

1 Regulator; die Einfassung von hellbraunem Mahagoniholz mit geschnittenen Plättchen verziert, 2 Delgemälde, (Landschaften) 1 Ueberzieher von Floceue, 1 Boa und 1 Muff von imitirten Iltis, 1 Paar Herren-Stiefeletten mit glanzledernen Spitzen, 3 Siamosen- und 3 Kessel-Schürzen, 1 kleines, schwarzes Kinder-Sammet-Hütchen.

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. (543—78).

Essen, den 23. Februar 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

250. 232. A. Kommunal-Verwaltung.

Der zum Bürgermeister der Stadt Gerresheim gewählte und bestätigte Otto Bender ist am 16. Februar cr. in sein Amt eingeführt worden.

Ernannt sind: a. der bisher mit der commissarischen Verwaltung der Bürgermeisterei Bodum betraut gewesene Major a. D. Wolff definitiv zum Bürgermeister daselbst; b. der bisher mit der commissarischen Verwaltung der Bürgermeisterei Osterath beauftragt gewesene frühere Stadtsecretair Joseph Thomassen definitiv zum Bürgermeister zu Osterath; c. der Ackerer Wilhelm Lauffs zu Kamphausen zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Kelzenberg und d. der Ackerer Theod. Vöhten zu Lanf zum ersten und der Ackerer Const. Münds zu Langst zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Lanf.

B Medicinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Georg Stollenwerk aus Düsseldorf ist die Concession zur Führung der bisherigen Nettstraeter'schen Apotheke in Hüls vom 1. März d. J. ab ertheilt worden.

Dem Apotheker Friedrich Wilhelm Brabender zu Elberfeld ist die Concession zur Führung der bisher von dem Apotheker J. Himmelbach dortselbst betriebenen sog. Stern-Apotheke (Cölnerstraße 72) ertheilt worden.

C. Schul-Verwaltung.

Dem Rector Carl Jester ist die Erlaubniß ertheilt, zu Geldern eine höhere Privatschule für Knaben zu errichten und zu leiten.

Patente.

251. 209. Das den Herren Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. unter dem 24. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen Schachtrösten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

252. 210. Das dem Ingenieur Herrn Jof. Thoma zu Ravensburg auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats unter dem 14. October 1876 ertheilte Patent

auf eine Kaltluftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne

Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken

ist aufgehoben.

253. 211. Das dem Ingenieur F. Knüttel in Barmen unter dem 20. October 1876 ertheilte Patent

auf eine Dampfmaschinensteuerung mit automatischer Expansion

ist aufgehoben.

254. 212. Das dem Herrn Alfred Seyberlich zu Görlich unter dem 8. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine Maßstabtheilmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 28, 29 und 30 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
976	Lehrer an den katholischen Volksschulen in Mülheim an der Ruhr, Kreis gl. Namen. Minimalgehalt: 1500 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark bis 1800 Mark, auswärtige Dienstjahre werden mitgerechnet. Umzugskosten nach Uebereinkunft.	baldigst
977	Lehrer an der katholischen Schule Holsterhausen, System I, Landkreis Essen. Gehalt: 1350 Mark, von 3 zu 3 Jahren um 75 Mark steigend bis zum Maximum 1950 Mark, freie Wohnung oder 300 bezw. 150 Mark Entschädigung, für Federn und Dinte 60 resp. 30 Mark und für Reinigen und Heizen der Schulkasse 120 Mark.	—
978	Zwei Lehrerinnen an den katholischen Volksschulen zu Grieth und Wiffel, Kreis Cleve. Gehalt: 900 bezw. 810 Mark nebst freier Wohnung und Garten.	20/3
1004	Lehrer und Lehrerin an der katholischen Volksschule in Neuß, Kreis gl. Namens. Gehalt für den Ersteren: 1200 Mark, für Letztere: 900 Mark und je 150 Mark Miethsentschädigung bezw. freie Wohnung.	15/3
1049	Lehrerin an der kath. Volksschule in Kaldentkirchen, Kreis Kempen, Gehalt 1050 Mark, Miethsentschädigung 75 Mark, Entschädigung für Federn und Dinte 36 Mark.	baldigst
1050	Lehrer an der kath. Knabenschule in Nieukerk, Kreis Geldern. Gehalt 1200 Mark, Miethsentschädigung 144 Mark.	13/3
1051	An den kath. Schulen in Berendont und Twisteden, Kreis Geldern. a. 1 Lehrer, Einkommen: 1200 Mark freie Wohnung und Garten. b. 1 Lehrerin Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 108 Mark.	—
1052	Lehrer an der katholischen Volksschule in Winnekendont, Kreis Geldern. Einkommen: 1200 Mark, freie Wohnung und Garten.	sofort
979	Polizeidiener in Camp, Kreis Moers. Gehalt: 600 Mark und 75 Mark Miethsentschädigung.	10/3
980	Flur- und Waldhüter in der Gemeinde Dorp, Kreis Solingen. Gehalt: 1050 Mark.	schleunigt